

Nutzungsbedingungen

Bürgerhalle Schwarzenbruck

Die nachfolgenden Nutzungsbedingungen sind wesentlicher Bestandteil jedes Raumnutzungsvertrags. Sie werden jedem Mieter/Veranstalter vor Abschluss eines Nutzungsvertrages übergeben und mit Vertragsunterschrift anerkannt. Die Nutzungsbedingungen regeln die vertraglichen Rechte und Pflichten.

1. Veranstaltungen und Verwaltung

Die Bürgerhalle ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Schwarzenbruck. Ihre Benutzung steht nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften jedermann zu. Sie ist aufgrund ihrer technischen Einrichtungen insbesondere für die Veranstaltung von Kongressen, Tagungen und Konzerten bestimmt. Sie steht ferner für Theatervorführungen, Versammlungen, Vorträge, Betriebs-, Schulfeiern sowie für Modeschauen, Werbeveranstaltungen, Bankette, Tanzveranstaltungen und kulturelle Veranstaltungen zur Verfügung.

Sportveranstaltungen im Zusammenhang mit jeglicher Art von Ballspielen sowie private Feiern wie Hochzeits- oder Geburtstagsfeiern sind nicht gestattet. Streitigkeiten über das Recht auf Benutzung unterliegen dem öffentlichen Recht (Verwaltungsrechtsweg). Im Übrigen erfolgt die Zurverfügungstellung nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts (Zivilrechtsweg).

2. Mietvertrag

Die Überlassung der Räume und Einrichtungen der Bürgerhalle bedarf eines schriftlichen Raumnutzungsvertrags.

3. Bestimmungen über die Erhebung von Entgelten

- a) Für die Überlassung der Räume und der Einrichtungen sind Entgelte nach der vom Gemeinderat festgelegten Entgelttabelle in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten.
- b) Soweit Einrichtungen oder besondere Leistungen durch den Mieter/Veranstalter in Anspruch genommen werden, die dort nicht aufgeführt sind, werden die dafür zu entrichtenden Entgelte besonders berechnet.
- d) Für den Beginn und das Ende der Veranstaltung sind hinsichtlich der Berechnung der Entgelte der Einlasszeitpunkt und das Ende der Veranstaltung maßgebend. Der Mieter/Veranstalter ist für die Räumung des Hauses verantwortlich.
- e) Mehrere Mieter/Veranstalter haften als Gesamtschuldner.

4. Programmgestaltung

a) Der Mieter/Veranstalter muss rechtzeitig, spätestens 4 Wochen, vor der Veranstaltung das Programm der Veranstaltung der Gemeinde vorlegen oder den Ablauf der Veranstaltung mit dem Hallenverwalter besprechen und schriftlich zu protokollieren. Sofern benötigt, ist zu diesem Zeitpunkt der Technical Rider (Bühnenanweisung) abzugeben.

b) Wird das Programm oder werden einzelne Programmpunkte von der Gemeinde aus wichtigem Grund beanstandet (beispielsweise wegen Gefahren für das Gebäude und seine Einrichtungen sowie für das Publikum) so ist der Mieter/Veranstalter verpflichtet diese zu ändern. Ist der Mieter/Veranstalter zu keiner Programmänderung bereit, so kann die Gemeinde vom Vertrag zurücktreten, ohne dass dadurch Ansprüche gegen sie geltend gemacht werden können. Der Mieter/Veranstalter ist in diesem Fall verpflichtet, 50 % des vereinbarten Entgeltes zu zahlen, soweit nicht eine anderweitige Vermietung für die vorgesehene Zeit möglich ist. Außerdem ist er zur Erstattung der tatsächlich entstandenen Kosten verpflichtet.

5. Behördliche Genehmigungen

a) Der Mieter/Veranstalter hat für seine Veranstaltung rechtzeitig (spätestens 1 Woche vorher) alle gesetzlich erforderlichen Anmeldungen vorzunehmen, alle notwendigen Genehmigungen einzuholen und die steuerlichen Vorschriften zu beachten. Die Erfüllung dieser Verpflichtungen ist der Gemeinde vor der Veranstaltung auf Nachfrage vorzuweisen. Andernfalls kann die Gemeinde vom Vertrag zurücktreten.

b) Die Benachrichtigung von Feuerwehr und Sanitätsdienst obliegt dem Mieter/Veranstalter. Soweit diese auf Veranlassung der Gemeinde beigezogen werden müssen, hat der Mieter/Veranstalter die für die Inanspruchnahme entstandenen Kosten zu tragen.

6. Gema-Meldung

Der Mieter hat die vergütungspflichtige Nutzung von Musikwerken aus dem GEMA-Repertoire rechtzeitig vor der Veranstaltung direkt bei der GEMA anzumelden und die entstehenden Kosten selbst zu tragen. Auf Verlangen ist diese Anmeldung der Gemeinde Schwarzenbruck vor Beginn der Veranstaltung nachzuweisen.

7. Hausordnung

Der Mieter/Veranstalter ist verpflichtet, die Einhaltung des Raumnutzungsvertrages, der Nutzungsbedingungen und der Hausordnung auch bei den Gästen zu gewährleisten. Mieter/Veranstalter, Mitwirkende und Besucher der Bürgerhalle haben insbesondere die Hausordnung einzuhalten.

8. Ablauf der Veranstaltungen

- a) Der Mieter/Veranstalter hat rechtzeitig, spätestens 4 Wochen, vor der Veranstaltung deren gesamten Ablauf mit der Gemeinde abzusprechen.
- b) Der Mieter/Veranstalter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.

9. Dekorationen, Änderungen in und an dem Vertragsgegenstand

Die Dekoration der Bürgerhalle mit Pflanzen und Blumen geschieht durch Gärtnereien, Eventagenturen etc. die vom Mieter/Veranstalter beauftragt werden. Für sonstige Dekorationen und die Beschaffung des dafür benötigten Materials ist der Mieter/Veranstalter zuständig. Die Vermeidung von Brandgefahr hat hier oberste Priorität. Der Mieter/Veranstalter hat darauf zu achten, dass sämtliche Dekorationen schwer entflammbar sind. Die Bürgerhalle ist schonend zu behandeln. Nägel und Haken dürfen zur Befestigung der Dekorationen nicht in den Boden, die Wände, Decken oder Einrichtungsgegenstände geschlagen werden. Die Gänge und Notausgänge, die Notbeleuchtung, Feuerlöscheinrichtung und Feuermelder dürfen nicht mit Ausstellungsgegenständen verstellt oder verhängt werden. Außerdem müssen die Ausgänge während der Veranstaltung unverschlossen sein. Nach der Veranstaltung sind sämtliche Dekorationen, Plakate und Werbemittel vom Mieter/Veranstalter unverzüglich wieder zu entfernen. Diese Regelung trifft nicht für eventuell von der Gemeinde bereitgestellte Dekorationen zu.

10. Eintrittskarten

- a) Der kommerzielle Mieter/Veranstalter hat Eintrittskarten selbst zu beschaffen und zu vertreiben.
- b) Er hat dafür zu sorgen, dass auf jeder Eintrittskarte Veranstaltungstag, Beginn der Veranstaltung, Name des Mieter/Veranstalters, Kartenpreis und ggf. genaue Platzbezeichnung angegeben sind.
- c) Beim Druck der Kartensätze ist der jeweils gültige Bestuhlungsplan einzuhalten.
- d) Die Kartenzahl darf das genehmigte Fassungsvermögen des jeweiligen Raumes nicht übersteigen. Zusätzliche Stehplätze sind nicht zugelassen.

11. Catering

Das Catering für die Bürgerhalle ist vom Mieter/Veranstalter frei wählbar. Die Gemeinde arbeitet mit einigen Caterern regelmäßig zusammen und kann auf Wunsch Empfehlungen aussprechen.

12. Garderobe

Im Saal der Bürgerhalle darf Garderobe irgendwelcher Art nicht frei abgelegt werden. Der Mieter/Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die Pflicht zur Garderobenabgabe von den Besuchern beachtet wird. Die Nutzung der Garderobe erfolgt nach Absprache mit dem Hallenverwalter. Der Vermieter haftet nicht für Garderobe.

13. Benutzung von Musikinstrumenten und Veranstaltungstechnik aus dem Inventar

- a) Die Musikinstrumente und Veranstaltungstechnik sind pfleglich zu behandeln.
- b) Für die Benutzung, der von der Hallenverwaltung zur Verfügung gestellten Musikinstrumente und Veranstaltungstechnik fallen Gebühren an. Die aktuellen Gebühren erfragen Sie bei Anmietung beim Vermieter.
- c) Das Stimmen der Musikinstrumente darf nur von Fachkräften vorgenommen werden, die von der Gemeinde beauftragt werden. Die Kosten trägt der Mieter/Veranstalter.

14. Gewerbsmäßige Fotografie und andere Gewerbeausübung bei Veranstaltungen

Gewerbsmäßige Fotografie oder eine andere Gewerbeausübung ist in der Bürgerhalle Schwarzenbruck nicht erlaubt. Der Mieter/Veranstalter kann hierzu eine Erlaubnis einholen. Ohne Erlaubnis darf er keinerlei Gewerbeausübung (z.B. Verkauf von Speisen und Getränken) in der Bürgerhalle dulden. Für jede Genehmigung kann die Gemeinde ein Entgelt erheben.

15. Parkplatzsituation

Die Bürgerhalle liegt zentral am Plärrer in Schwarzenbruck. Dort sind Parkplätze in begrenzter Anzahl vorhanden. Diese reichen aber bei einer gut besuchten Veranstaltung bei weitem nicht aus. Alternativ können die Gäste auf dem Festplatz (Anfahrt über die Dürrenhembacher Straße) parken. Der Mieter/Veranstalter verpflichtet sich seine Gäste darauf hinzuweisen, dass ihr KFZ auf jeden Fall verkehrsgerecht abzustellen ist. Verkehrswidriges Parken in Einfahrten, der Anfahrtszone oder auf Privatparkplätzen wird geahndet.

16. Haftung

- a) Die Benutzung der überlassenen Räume und Einrichtungen erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Mieters/Veranstalters. Dieser übernimmt für die Dauer der Überlassung ohne Verschuldensnachweis die Haftung des Gebäudeeigentümers für alle Personen- und Sachschäden und verpflichtet sich, die Gemeinde von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens der Bediensteten der Gemeinde Schwarzenbruck vorliegen.

- b) Die Haftung des Mieters/Veranstalters erstreckt sich auf Schäden, die während der Proben, der Vorbereitung und der Aufräumungsarbeiten durch ihn, durch Beauftragte oder Besucher entstehen.
- c) Für alle Beschädigungen am Gebäude samt Nebenanlagen und an Einrichtungsgegenständen übernimmt der Mieter/Veranstalter, sowohl für sich als auch für Beauftragte und Besucher, in vollem Umfange die Haftung.
- d) Etwaige Schäden sind unverzüglich der Hallenverwaltung anzuzeigen.
- e) Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen, die Veranstaltung beeinträchtigenden oder verhindernden Ereignissen haftet die Gemeinde nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
- f) Eine Haftung für Beschädigungen oder Abhandenkommen der von Besuchern und Bediensteten in die Bürgerhalle eingebrachten Gegenstände (z.B. Dekoration, Musikinstrumente usw.) ist ausgeschlossen.

17. Haftpflichtversicherung

Spätestens vierzehn Werktage vor Veranstaltungsbeginn ist der Gemeinde Schwarzenbruck der schriftliche Nachweis über den Abschluss einer ausreichenden Veranstaltungshaftpflichtversicherung vorzulegen. Wird dieser Nachweis nicht bzw. nicht rechtzeitig erbracht, gilt der Mietvertrag als nicht zustande gekommen.

18. Rücktritt vom Vertrag

- a) Der Raumnutzungsvertrag kann bis 21 Werktage vor dem Tag der Veranstaltung beiderseits ordnungsgemäß gekündigt werden. Führt der Mieter/Veranstalter später aus einem von der Gemeinde nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch oder tritt er aus einem solchen Grunde vom Mietvertrag zurück, so kann die Gemeinde 50 % des vereinbarten Entgelts in Rechnung stellen, soweit nicht eine anderweitige Vermietung für die vorgesehene Zeit möglich ist. Außerdem ist er zur Erstattung der tatsächlich entstehenden Kosten verpflichtet. Wird vor Ablauf der Kündigungsfrist eine zeitliche Verschiebung beantragt, so wird für den ursprünglich vereinbarten Zeitpunkt nur ein Entgelt erhoben, wenn der Gemeinde tatsächlich Kosten entstanden sind.
- b) Die Gemeinde kann vom Vertrag – unbeschadet Ziff. 4 Buchst. b, Satz 1 – nur aus wichtigem Grund zurücktreten. Als solcher gilt insbesondere eine Vertragsverletzung durch den Mieter/Veranstalter. Macht sie hiervon Gebrauch, so besteht keinerlei Anspruch auf Schadensersatz.
- c) Eine Ersatzleistung entfällt, wenn die Veranstaltung zu einem anderen Zeitpunkt nachgeholt wird.

19. Fristlose Kündigung

- a) Bei erheblichen Verstößen gegen die Vertragsbestimmungen kann die Stadt das Vertragsverhältnis nach erfolgter mündlicher oder schriftlicher Abmahnung ohne Einhaltung einer Frist kündigen, erforderlichenfalls auch während einer Veranstaltung.
- b) Der Mieter/Veranstalter ist in diesem Fall auf Verlangen der Stadt zur sofortigen Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, die Räumung oder ggf. erforderliche Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Mieter/Veranstalters durchführen zu lassen.
- c) Der Mieter/Veranstalter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des vollen Entgelts verpflichtet.

19. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- a) Erfüllungsort ist Schwarzenbruck.
- b) Gerichtsstand ist das Amtsgericht Hersbruck.

Stand: August 2021